Gemeinde

Zusammenfassung der

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf (BGS/EWS)

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Seukendorf verlangt einen Beitrag. Mit diesem Geld bezahlt sie die Kosten für den Bau der Entwässerungseinrichtung.

§ 2 Beitragstatbestand

Ein Beitrag wird für Grundstücke verlangt, die bebaut sind, bebaut werden dürfen oder gewerblich genutzt werden beziehungsweise genutzt werden dürfen.
Ein Beitrag kann auch für Grundstücke und befestigte Flächen anfallen, auf denen tatsächlich Abwasser entsteht. Das gilt auch, wenn dort keine entsprechende Nutzung erlaubt ist. Voraussetzung ist, dass ein Anschlussrecht an die Entwässerungseinrichtung besteht, das Grundstück tatsächlich angeschlossen ist oder ein Anschluss aufgrund einer besonderen Vereinbarung besteht.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

Die Pflicht, den Beitrag zu zahlen, entsteht, sobald die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Ändern sich wichtige Umstände, nach denen der Beitrag berechnet wird, kann ein zusätzlicher Beitrag entstehen. Die Pflicht entsteht dann, wenn die Änderung abgeschlossen ist. Wenn erstmals eine wirksame Satzung gilt und die Voraussetzungen schon vorher erfüllt waren, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Satzung in Kraft tritt.
Auch Änderungen an der Grundstücksfläche, an Gebäuden oder an der Nutzung können eine zusätzliche Beitragspflicht auslösen. Das gilt, wenn die Änderung abgeschlossen ist.

§ 4 Beitragsschuldner

Den Beitrag muss die Person zahlen, die zu dem Zeitpunkt Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist, an dem die Beitragspflicht entsteht. Das gilt auch für Personen mit einem Erbbaurecht.

§ 5 Beitragsmaßstab

Der Beitrag richtet sich nach zwei Größen: der Fläche des Grundstücks und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude.
Bei sehr großen Grundstücken ab 2.500 m² in Gebieten ohne Bebauungsplan wird die berücksichtigte Grundstücksfläche begrenzt. Bei bebauten Grundstücken zählt höchstens das Dreifache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens aber 2.500 m². Bei unbebauten Grundstücken werden 2.500 m² angesetzt.

Die Geschossfläche wird anhand der Außenmaße des Gebäudes für alle Geschosse berechnet. Kellergeschosse zählen vollständig mit. Dachgeschosse zählen nur mit, wenn sie ausgebaut sind.
Gebäude oder Gebäudeteile werden normalerweise nicht mitgerechnet, wenn ihre Nutzung keinen Bedarf für einen Anschluss an die Schmutzwasserableitung verursacht oder wenn sie nicht angeschlossen werden dürfen. Sind sie tatsächlich angeschlossen, werden sie trotzdem berücksichtigt.
Balkone, Loggien und Terrassen werden nicht mitgerechnet, soweit sie über die Außenlinie des Gebäudes hinausragen.
Bei unbebauten Grundstücken sowie Grundstücken, auf denen eine gewerbliche Nutzung ohne Gebäude erlaubt ist, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche angesetzt. Das gilt auch, wenn die vorhandene oder erlaubte Bebauung im Vergleich zur gewerblichen Nutzung nur eine geringe Bedeutung hat.
Ein zusätzlicher Beitrag kann entstehen, wenn sich später wichtige Berechnungsgrundlagen ändern und dadurch der Vorteil größer wird. Das kann zum Beispiel passieren, wenn das Grundstück vergrößert wird, zusätzliche Geschossfläche entsteht oder ein bisher beitragsfreies Gebäude anders genutzt wird und dadurch beitragspflichtig wird.
Wird ein Grundstück, für das zunächst ein Beitrag als unbebautes Grundstück berechnet wurde, später bebaut, wird der Beitrag neu berechnet. Ein höherer Betrag muss nachgezahlt werden. Ergibt die Berechnung eine geringere Geschossfläche, kann ein Erstattungsbetrag entstehen. Dafür gilt der Beitragssatz, der bei der ursprünglichen Zahlung galt.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt:
• 2,55 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche
• 19,00 Euro je Quadratmeter Geschossfläche
Wenn Regenwasser von einem Grundstück nicht in die Entwässerung eingeleitet werden darf, wird zunächst kein Beitrag für die Grundstücksfläche verlangt. Fällt diese Einschränkung später weg, muss dieser Beitrag nachgezahlt werden.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag muss einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides bezahlt werden.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann schon bezahlt werden, bevor die Beitragspflicht entsteht. Die Höhe richtet sich nach dem voraussichtlich zu zahlenden Beitrag. Es besteht aber kein Anspruch darauf, den Beitrag auf diese Weise vorzeitig abzulösen.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

Die Kosten für den Grundstücksanschluss müssen in tatsächlicher Höhe erstattet werden. Das betrifft Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Änderung, Beseitigung und Unterhaltung des Anschlusses. Nicht dazu gehören die Kosten für Teile des Anschlusses, die im öffentlichen Straßenbereich liegen.
Der Anspruch auf Kostenerstattung entsteht, wenn die jeweilige Maßnahme abgeschlossen ist. Zahlen muss, wer dann Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder erbbauberechtigt ist. Gibt es mehrere Verpflichtete, haften sie gemeinsam.
Die Erstattung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Sie kann auch vorab abgelöst werden. Dafür wird die voraussichtliche Höhe angesetzt. Ein Anspruch auf eine vorzeitige Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Seukendorf verlangt Gebühren für die Nutzung der Entwässerungseinrichtung.

§ 10 Einleitungsgebühr

Die Gebühr richtet sich nach der Menge des Abwassers, das von einem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung gelangt. Sie beträgt 5,46 Euro je Kubikmeter Abwasser.
Als Abwassermenge gilt grundsätzlich die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigener Wassergewinnung. Davon werden nachgewiesene Mengen abgezogen, die auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten wurden, soweit die Satzung den Abzug erlaubt.
Die Wassermenge wird mit geeichten Wasserzählern gemessen. Die Gemeinde darf sie schätzen, wenn kein Zähler vorhanden ist, der Zugang oder das Ablesen nicht möglich ist oder konkrete Hinweise darauf bestehen, dass der Zähler falsch misst.
Wenn Wasser aus eigener Gewinnung nicht vollständig gemessen wird, werden dafür zusätzlich pauschal 15 m³ je Jahr und gemeldeter Einwohnerin oder gemeldetem Einwohner angesetzt. Insgesamt werden mindestens 35 m³ je Jahr und Person zugrunde gelegt. Maßgeblich ist, wer am 31. Oktober des Abrechnungsjahres auf dem Grundstück gemeldet ist. In begründeten Fällen kann die Gemeinde einen höheren Verbrauch schätzen. Ein geringerer Verbrauch kann nachgewiesen werden.
Wer einen Abzug für verbrauchtes oder zurückgehaltenes Wasser möchte, muss ihn nachweisen. Dafür sind grundsätzlich geeichte und verplombte Wasserzähler nötig. Einbau und Kosten trägt die gebührenpflichtige Person.
Bäckereien und Metzgereien können eine Vergünstigung für Wasser erhalten, das nachweislich zur Herstellung von Back- und Wurstwaren verwendet wird. Dafür ist ein zweiter Wasserzähler nötig. Reine Verkaufsstellen sind davon ausgenommen. Für Waschstraßen gelten besondere Verbrauchsvorgaben und ebenfalls ein zweiter Zähler. Waschboxen erhalten pauschal eine Vergünstigung von 20 Prozent des verbrauchten Wassers.
Auf schriftlichen Antrag kann Wasser bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt bleiben, wenn es für Landwirtschaft, Gewerbe, Gartenbewässerung, die Herstellung von Back- und Wurstwaren oder für Waschanlagen verwendet wird und nicht in die Entwässerung gelangt. Die nicht eingeleitete Wassermenge muss mit einem zweiten geeichten Wasserzähler nachgewiesen werden. Für den Antrag ist ein Foto des Zählers erforderlich. Wird der Zähler ausgetauscht, ist auch ein Foto des alten Zählers beizufügen. Ein ausschließlich für die Gartenbewässerung verwendeter Zähler darf selbst eingebaut werden. Die Kosten für Einbau und Austausch trägt die gebührenpflichtige Person. Der Zählerstand muss am Ende des Abrechnungsjahres abgelesen und der Gemeinde mitgeteilt werden.
Für Wasser im Haushalt, Wasser zum Befüllen von Heizungsanlagen sowie Wasser für Bauarbeiten oder Reinigungszwecke gibt es keinen Abzug. In bestimmten Fällen darf der Abzug außerdem nicht dazu führen, dass weniger als 35 m³ Wasser pro Jahr und gemeldeter Person angesetzt werden. In begründeten Fällen sind höhere Schätzungen für den Betrieb möglich.

§ 11 Gebührenzuschläge

Verursacht die Beseitigung des Abwassers mehr als 30 Prozent höhere Kosten als die Beseitigung von normalem Haushaltsabwasser, kann ein Zuschlag erhoben werden. Der Zuschlag darf höchstens so hoch sein wie der Prozentsatz, um den die Kosten über dieser Grenze liegen.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebühr entsteht jedes Mal, wenn Abwasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

§ 13 Gebührenschuldner

Die Gebühr muss grundsätzlich die Person zahlen, die bei Entstehung der Gebühr Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks ist oder ein vergleichbares dingliches Nutzungsrecht hat.
Auch die Inhaberin oder der Inhaber eines Betriebs auf dem Grundstück kann gebührenpflichtig sein. Ebenso kann die Wohnungseigentümergemeinschaft gebührenpflichtig sein.
Gibt es mehrere Zahlungspflichtige, haften sie gemeinsam für die gesamte Gebühr. Die festgesetzten Gebühren können als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht liegen.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

Die Abwassergebühr wird einmal im Jahr abgerechnet. Sie muss einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bezahlt werden.
Im Voraus sind jedes Jahr am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Zahlungen fällig. Jede Zahlung beträgt ein Viertel der Jahresgebühr aus der Abrechnung des Vorjahres.
Wenn es keine Abrechnung für das Vorjahr gibt, schätzt die Gemeinde Seukendorf die voraussichtliche Jahresmenge und legt danach die Vorauszahlungen fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Wer Beiträge oder Gebühren zahlen muss, muss der Gemeinde Seukendorf wichtige Änderungen unverzüglich mitteilen, wenn diese die Höhe der Zahlung beeinflussen können.
Auf Nachfrage muss die Person Auskunft über die Änderungen geben und gegebenenfalls passende Unterlagen vorlegen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.08.2018 außer Kraft.

Seukendorf, den 10.09.2026

Gemeinde Seukendorf

Sebastian Rocholl
1. Bürgermeister

Die ausführliche rechtskräftige Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Seukendorf finden Sie auf unserer Homepage oder über den QR-Code.

Diese Zusammenfassung wurde mit Hilfe von KI generiert.